

Satzung des 1. Hanauer Netzwerk Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet „1. Hanauer Netzwerk Club e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Hanau.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter VR 1753 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Im Zeitalter der Informationstechnik wird es immer wichtiger, Menschen den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Computer-Kenntnissen unter allen Menschen. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei eng an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe.

Weiterer Zweck ist, veraltete Anwendungs- Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie zu sammeln und zu bewahren und deren historische Einordnung zu erforschen und zu dokumentieren.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Bildung einer Plattform, die Hilfesuchenden die Chance gibt, unentgeltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
 - Die Förderung des Austausches zwischen Computer-Anfängern und erfahrenen Anwendern.
 - Die Beratung von Eltern und Initiativen, insbesondere für Eltern, denen Erfahrungen im Umgang mit dem PC/Internet und insbesondere mit dem Beziehungsgeflecht Kind-PC-Internet fehlt.
 - Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Fahrten zu und Teilnahme als Aussteller an Messen zur Information und Bildungszwecken.
 - Die Förderung der Jugendarbeit durch Bildung einer Jugendgruppe, in der die Jugendlichen den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie erlernen und erfahren können
 - Die Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen, Museen und Bildungsträgern sowie Einzelpersonen mit vergleichbaren Zwecken und Zielen.
 - Den Aufbau und Betreiben einer permanenten öffentlichen Ausstellung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßig stattfindende Treffen und Diskussionsforen, des weiteren durch Chat-Events im Internet, Newsgroups, Email-Listen und Internet-Kommunikation.
Es soll dafür eine Website ("Homepage") mit Foren, Chat und Informationssammlung betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die steuerrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) Genannten erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

- 4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 5) Ein Mitglied, welches mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ist der Jahresbeitrag bis zum 31.3. des Jahres nicht vollständig beglichen worden, wird das Mitglied zwei Mal jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zur Zahlung aufgefordert. Sind beide Fristen erfolglos verstrichen, wird das Mitglied durch den Vorstand gemäß §4 Nr. 4) ausgeschlossen.
- 6) Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen und besitzen kein Stimmrecht bei den Versammlungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beisitzer
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Die aktiven Mitglieder haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können auch elektronisch verschickt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller aktiven Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6) Für jede Mitgliederversammlung wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Beisitzer bestimmt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt, sofern nicht durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt worden ist. Gewählt werden mindestens: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und ein Kassenwart, sowie zwei Rechnungsprüfer.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §6 Nr. 4) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Finanzplan des Vereines.

- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Beitragsbefreiung;
 - b) Aufgaben des Vereins;
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - d) Beteiligung an Gesellschaften;
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 5.000€
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g) Mitgliedsbeiträge;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins;
 - j) Entlastung des Vorstandes.
- 9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Beisitzer

- 1) Der Beisitzer kann nur eine volljährige Person sein. Er wird von der Mitgliederversammlung, für die Dauer der Mitgliederversammlung, bestimmt.
- 2) Der Beisitzer hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern bzw. zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand als außenstehende Person zu schlichten bzw. einen Kompromiss auszuhandeln.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können nicht Beisitzer sein.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und aktives Vereinsmitglied sein.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Die Protokolle werden unterzeichnet vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter in anderer geeigneter und zulässiger Form;
- e) Veranstaltungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen. Näheres regelt eine Beitragssatzung.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „For Amusement Only e.V.“ mit Sitz in Rodenbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 11. Juli 2001

Geändert am 27. August 2011